

Referent Schreck: Weiter sagt der Bericht:

Zu §. 18.

Die Deputation beantragt die unveränderte Genehmigung dieses Paragraphen.

Abg. Baumann: Da der Herr Referent Nichts bemerkt, so erlaube ich mir zu dem vorhin gefaßten Beschlusse, den §. 16 zu streichen, zu erwähnen, daß in §. 18 von den §§. 15, 16 und 17 der §. 16 ausfallen dürfte, da er abgelehnt worden ist.

Referent Schreck: Sehr einverstanden!

Präsident Haberkorn: Das entspricht allerdings dem gefaßten Beschlusse und hat der Herr Abg. Baumann sehr Recht.

„Nimmt die Kammer den §. 18 nach dem Entwurfe an?“

Einstimmig.

Referent Schreck: Ferner heißt es:

Zu §. 19.

Da der letzte Passus dieses Paragraphen durch die vorhergehenden Bestimmungen vollständig gedeckt erscheint, so beantragt die Deputation, unter Zustimmung der königl. Staatsregierung:

die Worte: „und das für die“ bis zum Schlusse des Paragraphen zu streichen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer den §. 19 an? — Einstimmig.

Referent Schreck: Weiter heißt es:

Zu §. 20.

Es wird, der besseren Deutlichkeit halber, beantragt: hinter den Worten: „der Begünstiger“ einzuschalten: „an das Schwurgericht“, im Uebrigen aber den §. 20 zu genehmigen.

Präsident Haberkorn: Wird §. 20 in der von der Deputation vorgeschlagenen abgeänderten Weise angenommen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Weiter heißt es:

Zu §§. 21 und 22.

Zu dem Inhalte dieser Paragraphen hat die Deputation Nichts zu bemerken gefunden; dieselben werden zur Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer die §§. 21 und 22 unverändert nach dem Entwurfe an? — Einstimmig.

Referent Schreck: Der Bericht fährt fort:

Zu §. 23.

Unter Bezugnahme auf das zu §§. 9 und 10 Bemerkte beantragt die Majorität der Deputation:

1. die ersten beiden Absätze des §. 23 in folgender Weise zusammenzufassen:

„Die Verweisungen der Anklagekammer nach §§. 20, 21 und 22 können vom Beginne der Untersuchung an und so lange, als u. s. w.“

Die Minorität (Abg. Mosch) hat sich dem von der königl. Staatsregierung gegen den vorstehenden Antrag erhobenen Widerspruche angeschlossen.

Den Wegfall der Worte:

„oder die Zustimmung“

will die Regierung genehmigen.

Im Schlusssatze des §. 23 giebt das Wort: „beziehentlich“ zu Zweifeln Anlaß; es wird daher, und zwar unter Zustimmung der königl. Staatsregierung, beantragt:

2. die Worte: „beziehentlich ein Erkenntniß ertheilt worden ist“, mit folgender Fassung zu vertauschen:

„oder, soviel die Einzelrichtersachen anlangt, ein Erkenntniß noch nicht ertheilt worden ist.“

Kgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarz: Meine Herren! Die Differenz, welche zwischen dem Antrage der geehrten Deputation und dem Entwurfe, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, besteht, bezieht sich lediglich auf die Worte: „Antrag des Staatsanwalts“ im ersten Absatz. Es ist von Seiten der Regierung im Entwurfe ausgesprochen worden, daß die Verweisungen der Anklagekammer, wie sie in §§. 20 und 22 erwähnt sind, bedingt werden sollen durch einen diesfalligen Antrag des Staatsanwalts, während die geehrte Deputation der Meinung gewesen ist, daß die Verweisungen der Anklagekammer auch ohne Antrag des Staatsanwalts beschloffen werden können. Die Regierung legt auf die Worte: „diesfalligen Antrag des Staatsanwalts voraus“, allerdings deshalb einen Werth, weil die durch diese Worte ausgedrückte Voraussetzung eines Antrags des Staatsanwalts in voller Uebereinstimmung mit dem Systeme steht, welches unserer Strafproceßordnung zu Grunde liegt. Wenn die geehrte Kammer hier die fraglichen Worte streicht, so gebe ich allerdings ohne Weiteres zu, daß in materialibus nicht irgend Etwas geschadet werden wird; allein das System, auf welchem auch im Uebrigen das Strafverfahren bei uns sich stützt, verlangt auch in den übrigen Fällen, wo z. B. ein Bezirksgericht eine an sich zu seiner Competenz gehörige Sache an den Einzelrichter zu verweisen beschließt, daß die diesfalligen Beschlüsse des Bezirksgerichts auf einem Antrage oder auf der Zustimmung des Staatsanwalts beruhen. Jede derartige Competenzänderung, die von der regelmäßigen gesetzlichen Norm abweicht, verlangt den Antrag oder die Zustimmung des Staatsanwalts. Wenn die geehrte Deputation hier etwas Anderes beantragt, so wiederhole